

**OLG Koblenz, Urt. v. 20.09.2007, Az. 5 U 899/07, GesR 2008, 54,
Reichweite der Beweislastumkehr nach grobem Fehler eines Arztes**

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde leider nicht abgedruckt.

Entscheidung:

Grobe Behandlungsfehler können auch dann zur Umkehr der Beweislast führen, wenn sie die eingetretene Schädigung nur zusammen mit einer anderen, der Behandlungsseite nicht anzulastenden Ursache herbeizuführen geeignet sind. Das ist auch dann der Fall, wenn die Handlung des Schädigers den Schaden nicht abgrenzbar allein, sondern nur zusammen mit einer anderen Ursache herbeigeführt hat. Beweiserleichterungen bis hin zur Umkehr der Beweislast sind erst dann ausgeschlossen, wenn ein jeglicher haftungsbegründender Zusammenhang äußerst unwahrscheinlich ist.